

# Benutzungsordnung für Gebäude Wellendinger Straße 48 Feuerwehrgerätehaus und OG-Nutzungen

## **§ 1 Zweckbestimmung, Allgemeines**

1. Das Gebäude Wellendinger Straße 48 dient im Erdgeschoss der Freiwilligen Feuerwehr Schömburg, ebenso sind die Fahrzeuggaragen nebst Waschplatz, Atemschutzwerkstatt und weiteren Räumen im Garagentrakt ausschließlich der Nutzung durch die Freiwillige Feuerwehr Schömburg vorbehalten.

Der Flur im EG-Bereich ermöglicht den fußläufigen Zugang in den EG-Bereich und den im Obergeschoß vorhandenen Nutzungseinheiten.

Das Gebäude Wellendinger Straße 48 dient im OG-Bereich der Unterbringung einer dentalmedizinischen Nutzungseinheit (Zahnarztpraxis) und einer Nutzungseinheit Physiotherapie.

Die weitere Nutzungseinheit 3 steht bis auf Weiteres der Stadtverwaltung Schömburg für Lagerzwecke zur Verfügung.

Der als Anlage 1 beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Hausordnung.

2. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude Wellendinger Straße 48 aufhalten, dies gilt auch auf dem Grundstück im Gesamten.

Mit dem Betreten des Grundstücks unterwerfen sich sämtliche Personen den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen der Stadt Schömburg.

Zu widerhandlungen kann die Stadt Schömburg in geeigneter Form ahnden, insbesondere sind Betretungsverbote möglich.

## **§ 2 Überlassung von Räumlichkeiten**

Für die Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte kommt nur der Schulungsraum im EG in Betracht.

Neben Veranstaltungen der Feuerwehr sind nur städtische Veranstaltungen erlaubt in denen die Stadt selbst Veranstalter ist. Ferner erlaubt ist die Bereitstellung der Räumlichkeiten für runde Geburtstage von aktiven Feuerwehrangehörigen.

Für Veranstaltungen, soweit sie nicht originäre Veranstaltungen der Feuerwehr sind, sind zwei Personen gegenüber der Stadt zu benennen, die während der Veranstaltungsdauer dafür Sorge tragen, dass Zu- und Ausfahrtsbereiche nicht beparkt werden und die der Feuerwehr zugewiesenen Stellplätze stets frei sind.

Die Nutzung bedarf der Genehmigung durch die Stadt, wobei Nutzungen jeglicher Art durch die Feuerwehr stets Vorrang haben.

Die Feuerwehr erstellt für Ihre regelmäßigen Nutzungen einen Belegungsplan.

Anträge Dritter auf Überlassung des Schulungsraumes sind mindestens 1 Monat vor dem gewünschten Nutzungstermin bei der Stadtverwaltung schriftlich einzureichen. Darin sind Veranstalter sowie die Art und voraussichtliche Zeitdauer der Veranstaltung zu nennen.

Der Nutzung geht in jedem Fall (ausgenommen Nutzungen der Feuerwehr) eine schriftliche Genehmigung durch die Stadt voraus. Ein Anspruch auf Nutzung besteht über die Nutzungen des Eigentümers Stadt hinaus nicht.

Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen u.s.w erforderlich sind, hat dies der Antragsteller auf seine Kosten und in seiner Verantwortung zu veranlassen. Der jeweilige Antragsteller ist insbesondere für die Erfüllung aller die Nutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Verordnungen verantwortlich.

### **§ 3 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

1. Räume, Einrichtungen und Geräte im Gebäude sowie auf dem Grundstück sind schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Der Hausmeister überwacht die Einhaltung der Benutzungsordnung. Er übt als Beauftragter der Stadt Schömberg das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber allen Benutzern weisungsberichtig. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Gebäude und vom Grundstück zu verweisen. Dies gilt nicht für Bedienstete der gewerblichen Nutzer, dort obliegt dieses Recht unmittelbar dem Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt.
3. Technische Anlagen werden ausschließlich vom Hausmeister bedient, ausgenommen sind die Heiz- und Lüftungsregulierung im Obergeschoß, sofern es sich nicht um gemeinschaftliche Nutzflächen handelt.
4. Die am Feuerwehrezugang befindlichen Stellplätze entsprechend Lageplan (s. Anlage 3) stehen ausschließlich für Zwecke der Feuerwehr zur Verfügung und von jeglichen anderen Nutzungen freizuhalten.

### **§ 4 Pflichten des Hausmeisters**

Der Hausmeister trägt dafür Sorge, dass die technischen Einrichtungen im Gebäude gewartet und im Bedarfsfall repariert werden. Über jedwede notwendige Reparatur ist der Hausmeister zu unterrichten, dies gilt für das gesamte Gebäude, das gesamte Grundstück und sämtlich Nutzer.

Der Hausmeister ist für das Funktionieren der Schließanlage verantwortlich. Zutrittsberechtigungen zum Gebäude sind vorab mit dem Hausmeister abzustimmen.

#### **Schlüssel-/Zutrittsberechtigung**

Sämtliche Zutrittsberechtigungen für das Gebäude verwaltet das Hauptamt der Stadt Schömberg

Der Verlust einer Zutrittsberechtigung ist sofort zu melden

- dem Hausmeister oder dessen Stellvertreter
- der Stadtverwaltung

Bei fahrlässigem Verlust behält sich die Stadt Schömberg vor Schadenersatz für entstandene Kosten zu verlangen.

### **§ 5 Verhalten im Einsatz und Übungsbetrieb**

Das Verhalten der aktiven Feuerwehrmänner/-frauen im Gebäude hat zum Ziel, sämtliche Gegenstände, Materialien und Fahrzeuge so zu platzieren, dass im Nutzungsfall eine optimale Verfügbarkeit vorhanden ist. Alle Gegenstände befinden sich an dem durch die FFW-Führung vorgesehenen Platz.

### **§ 6 Sonstige Veranstaltungen im Feuerwehrgerätehaus**

Sonstige Veranstaltungen im Feuerwehrgerätehaus sind nur im Ausnahmefall und nur für öffentliche Anlässe (Empfänge, Gemeinderatssitzungen, Klausurtagungen) möglich.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt mit Erlass durch den Gemeinderat in Kraft. Sie kann bei Bedarf ergänzt oder geändert werden.

Schömberg, den 13.10.2021

Gez. Sprenger  
Bürgermeister